

Vorlage Nr. 14/3844

öffentlich

Datum: 10.01.2020
Dienststelle: Fachbereich 31
Bearbeitung: Frau Bienert

Bau- und Vergabeausschuss 03.02.2020 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**LVR Horion-Haus, Köln-Deutz
Renovierung nach Leerzug
hier: Durchführungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von ca. 1.413.538,87 € (brutto) für die Renovierung des LVR Horion-Haus nach Freizug wird gemäß Vorlage 14/3844 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	1.413.538,87 € (brutto)
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

Althoff

Zusammenfassung:

Aufgrund des Fortschreitens des geplanten Neubaus des LVR-Haus am Ottoplatz wird das alte Gebäude am Ottoplatz im Jahr 2020 leergezogen.

Die sich dort derzeit befindenden Arbeitsplätze werden überwiegend ins LVR Horion-Haus verlegt.

In der überwiegenden Zahl der Büroräume im LVR Horion-Haus ist der Bodenbelag seit dem Erstbezug im Jahre 1995 nicht ausgetauscht worden. Ebenfalls zeigen die Wände deutliche Gebrauchsspuren, so dass eine Renovierung der Räumlichkeiten vor Wiederbenutzung geboten ist.

Die Maßnahme umfasst sowohl den Austausch des Bodenbelages, als auch die Durchführung der Malerarbeiten. Zusätzlich sollen kleine Umbauarbeiten bezüglich der Raumaufteilung durchgeführt werden. Diese Notwendigkeit ist auf veränderte Flächenzuweisungen der einzelnen Dezernate im Horion-Haus und den damit verbundenen geänderten Anforderungen an die Raumaufteilung zurückzuführen.

Die Gesamtkosten der Maßnahme gemäß Vorlage 14/3844 belaufen sich auf 1.413.538,87 € (brutto) und werden über das Instandhaltungsbudget finanziert.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3844:

LVR Horion-Haus, Köln-Deutz Renovierung der Büros nach Leerzug

hier: Durchführungsbeschluss

1. Dienstliche Veranlassung

Das Horion-Haus wurde 1995 fertiggestellt und bezogen. In der überwiegenden Zahl der Büroräume ist der Bodenbelag seit dem Erstbezug noch nicht ausgetauscht worden. Es sind deutliche Abnutzungen vorhanden. Aufgrund des geplanten Neubaus des LVR-Hauses am Ottoplatz soll das Horion-Haus ab März 2020 leergezogen werden. Die Mitarbeitenden werden dann in die angemieteten Büroräume am Kaltenbornweg umziehen. Im Anschluss sollen die Mitarbeitenden aus dem LVR-Haus in das Horion-Haus umziehen, damit das LVR-Haus nach Freizug ab 2021 zurückgebaut werden kann. Der Zeitraum bis zum Wiedereinzug der Mitarbeitenden aus dem LVR-Haus soll genutzt werden, um den Teppichboden auszutauschen und die Wände zu streichen. Ebenfalls sollen kleinere Umbauarbeiten, welche die Raumaufteilung betreffen, durchgeführt werden.

Die Renovierungsarbeiten werden in die zurzeit laufenden Baumaßnahmen FIRUN und Brandschutzsanierung vom Ablauf her integriert, um die auftretende Schnittstelle zu minimieren.

2. Beteiligungsverfahren

Die erforderlichen Umbauten sind mit den späteren Nutzenden abgestimmt worden. Ein externes Beteiligungsverfahren ist nicht erforderlich.

3. Berücksichtigung LVR-Baustandards

Die Grundsätze des ökologischen und nachhaltigen Bauens werden, soweit relevant, berücksichtigt. Ebenfalls wird bei der Maßnahme die Barrierefreiheit nicht berücksichtigt, da es sich um reine Renovierungsmaßnahmen in einem bestehenden Gebäude ohne nennenswerte Eingriffe in die Gebäudestruktur handelt.

4. Kosten und Finanzierung

KG 300	1.005.344,83 € (netto)
KG 700 (Summe NK)	99.000,00 € (netto)
<u>MwSt. (19%)</u>	<u>209.825,52 €</u>
Gesamt	1.314.170,35 € (brutto)
Zzgl. 5% Unvorhergesehenes	65.708,52 €
<u>Zzgl. 34% BPS auf NK</u>	<u>33.660,00 €</u>
Gesamt	1.413.538,87 €

Die Kosten für die Maßnahme inkl. einem Risikozuschlag und BPS belaufen sich auf 1.413.538,87 € (brutto).

Die Finanzierung erfolgt über das Instandhaltungsbudget.

5. Ausführungszeitraum

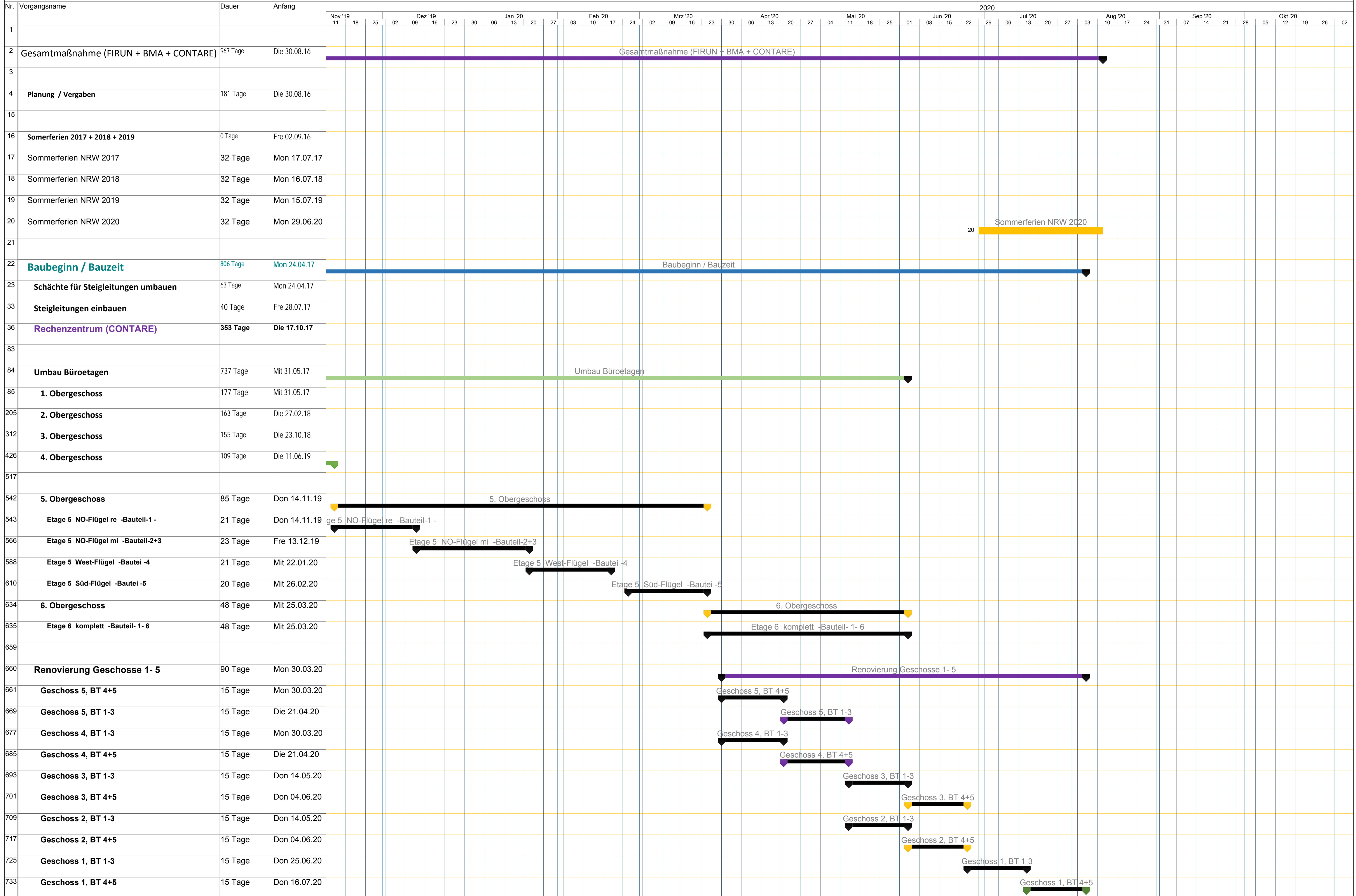
Die Maßnahme soll zwischen März und Juli 2020 ausgeführt werden.

6. Beschlussvorschlag

Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von ca. 1.413.538,87 € (brutto) für die Renovierung des LVR Horion-Haus nach Freizug wird gemäß Vorlage 14/3844 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.

Im Auftrag

S t ö l t i n g



LVR-Checkliste des ökologischen Bauens

Präambel:

LVR-Anforderungen, die, über gesetzliche Forderungen und anerkannte Regeln der Technik hinausgehend, im Sinne einer internen Selbstverpflichtung allgemein gültig und zu berücksichtigen sind.

Projekt-Nr.: H.014.11835

Projektbezeichnung: Horion-Haus, Renovierung der Büros nach Leerzug

1 Baustoffe/ Bauteile	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
Konstruktionen: wirtschaftlich, recyclinggerecht, sortenrein und leicht demontierbar		nicht betroffen
umweltfreundliche Leistungen und Produkte: siehe auch „Labelgutachten Aktualisierung 2014“ (LVR-Intranet); schadstoffarme, lösemittelarme, nicht sensibilisierend wirkende und geruchsneutrale Produkte und Materialien; Gebäude müssen mind. Kategorie „schadstoffarm“ nach Anhang C DIN EN 15251 entsprechen; Kleber/ Bodenmaterialien/ Lacke + Farben: Lacke und Farben in den Standardanwendungen, die die Anforderungen nach RAL UZ 12a (blauer Engel) erfüllen	X	
Holzprodukte: i.d.R. nur nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldwirtschaft (> 80 %) für Hölzer außereuropäischer Herkunft: FSC-Zertifizierung (Forest Stewardship Council) + CoC-Handelszertifikat (Chain of Custody) Verwendung tropischer Hölzer nur für Kleinflächen in Außenbereichen für Hölzer europäische Herkunft : PEFC-Zertifizierung (Programme of Endorsement of Forest Stewardship Council) und CoC-Handelszertifikat		nicht betroffen
PVC: keine PVC-Bauteile wie Fußbodenbeläge, Fenster- und Türprofile, Tapeten; Prüfung, ob halogenfreie PE- oder PP-Kabelisolierungen gfs. schwerentflammbar und selbstverlöschend vorgeschrieben oder sinnvoll sind (frei von Chlor, Fluor, Brom und Jod)	X	

2 Holzschutz/Fassadenreinigung	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
konstruktiver Holzschutz: hat Vorrang vor chemischem Holzschutz; sofern nicht vermeidbar, werden vorrangig im Kessel- druckverfahren mit einer chrom-, arsen- und fluorfreien Salzlösung imprägnierte Holzbauteile eingesetzt		nicht betroffen
Entfernung alter Anstriche, Beschichtungen oder Verun- reinigungen an Fassaden erfolgt mechanisch mit Stau- absaugung oder mittels der dem Stand der Technik entsprechenden umweltschonenden Strahlverfahren; falls Reinigungsmittel eingesetzt werden, dürfen diese keine chlorierten Kohlenwasserstoffe enthalten.		nicht betroffen
3 Abriss und Abfallentsorgung	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
Abriss und Abfallentsorgung gem. Kreislaufwirtschaft und Abfallgesetz (KrWAbfG)	X	
4 Außenanlagen	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
LD-Verfügung vom 14.05.2007 (Intranet) „Berücksichtigung ökologischer Belange bei der Anlage und der Unterhaltung von Grünflächen des LVR“		nicht betroffen
5 Verbesserung der CO₂ - Bilanz	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
Einhaltung des PH-Beschlusses (Passivhaus) gem. 12/270/1 vom 10.03.2008 (LV) oder mind. Primärener- giebedarf < 120 kWh/m ² a gem. 14/55 vom 06.03.2015 (Bau-+VergA) : Abweichungen sind zu begründen		nicht betroffen
Ziel ist eine Senkung des Primärenergiebedarfs: Eintrag des Kennwertes im Feld „wird eingehalten“		nicht betroffen
Einsatz energieeffizienter Produkte gem. Richtlinie 2012/27/EU (Energieeffizienz-Richtlinie)		nicht betroffen
Wärmeversorgung: durch regenerative Energieträger oder KWK-Anlagen; bei Neubauten wird grundsätzlich ein möglicher Einsatz von Fern- und Nahversorgungsnetzen, Holzfeuerungs- anlagen, Solaranlagen und geothermischen Anlagen geprüft		nicht betroffen

Lüftungs- und Klimaanlage mit hocheffizienter Wärmerückgewinnung: Hygienischer Mindestluftwechsel durch kontrollierte Be- und Entlüftungsanlagen; grundsätzlich sind passivhausgeeignete Anlagen mit WRG zu verwenden; Wärmebereitstellungsgrad (Wirkungsgrad des Wärmetauschers) sollte i.d.R. $\geq 75\%$ unter Prüfbedingungen betragen		nicht betroffen
Beleuchtungsanlagen: grundsätzlich Einsatz verlustarmer bzw. elektronischer Vorschaltgeräte		nicht betroffen
Energiesparbeleuchtung: grundsätzlich sind Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen oder LED-Lampen einzusetzen		nicht betroffen
Stromspar-Technik (wie Präsenzmelder, Lastabwurfschaltung u.a.m.) Grundsätzlich wird Beleuchtung vom Nutzer bedient; Ausschaltfunktion kann (zusätzlich) durch eine übergeordnete zentrale Steuerung erfolgen; Einschaltfunktion kann durch den Nutzer immer von Hand erfolgen		nicht betroffen
Solaranlagen (Photovoltaik oder Solarthermie) gem. 12/257 vom 10.03.2008 (LV): falls sinnvoll (Ausrichtung, keine Verschattung etc.)		nicht betroffen

6 Wasser	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
Zapfstellen: Begrenzung auf notwendige Anzahl; i.d.R. nur Kaltwasser (Ausnahmen: Pflegebereiche, Stationsbäder und -nasszellen, Duschen in Turnhallen und Schwimmbädern)		nicht betroffen
Armaturen und WC-Spülungen: gem. Stand der Technik mit Durchflussbegrenzung und Wassersparteknik		nicht betroffen
Regenwassernutzung: i.d.R. für Außenanlagenbewässerung bzw. Versickerung gem. Bodengutachten und örtl. Vorschriften		nicht betroffen

7 Sonstiges	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
Regenwasser-, Solar- und Photovoltaikanlagen : Leerrohre/ Platzreserven/ Kabel für mögliche Nachrüstung		nicht betroffen

Projektleitung...Fr. Bienert, 31.21..... Köln, den ...26.07.2019.....
(Name, OE)